

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Die helvetischen Bürger aus Bündten
Autor: Salis, J.F. von / Boner, A. / Tanner, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die gesetzgebenden Räthe vor. Auf Kuhns Antrag wird dieses Gutachten für 2 Tag aufs Bureau gelegt. Huber legt noch einen zweiten Rapport über die Anlegung dieser Nationalbibliothek vor, welcher ebenfalls aufs Bureau gelegt wird.

Das Directoriū scheidet in einer Bothschaft Entscheidung, ob verschiedene Nationalgüter im Kanton Wallis, welche von der Confiscation des vor einigen Jahren seiner patriotischen Gesinnungen wegen hingerichteten B. Guillot, sogleich einem vom frankischen Commissär Rappinat herrührenden Befehle gemäß, an einen Erben dieses Guillot, der in frankischen Diensten ist, abgetreten werden müssen, oder ob der Gegenstand dem Antrag der Verwaltungskammer von Wallis gemäß, noch vorher untersucht werden solle.

Nüce bezeugt, daß die Sache des B. Guillot, der in französischen Diensten steht, nicht so klar ist, wie er es sich vorstellt; die Frage ist, ob Guillot ein verfolgter Patriot sei oder nicht, und daß er dieses wie jeder andere verfolgte Patriot vor Gericht suchen müsse, versteht sich von selbst; zudem soll die erste Entschädigungsforderung 100,000 Franken gewesen und nun bei näherer Untersuchung auf 22000 Franken herabgeschrmolzen seyn; da nun Guillot nicht als französischer sondern als Schweizerbürger seine Forderung zu machen hat, und da wir nicht auf die Unterschrift eines französischen Commissars hin handeln sollen, so begehrte er, daß Guillot so wie die übrigen verfolgten Patrioten behandelt werde. In dermaßen stimmt ganz Nüce bei. Perighe dankt Nüce für die Erklärung dieser Sache und stimmt ihm bei, weil Guillot nicht als Patriot entthauptet wurde. Lacoste stimmt Nüce bei, doch wünscht er eine Untersuchungskommission. Nüce widersezt sich einer Commission. Caenier unterstützt Lacoste, welchem auch Kuhn bestimmt, der auch die Criminalakten dieses Prozesses einfördert will. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Debons und Mellstab.

Hämeier erhält auf Begehrten für 14 Tage Urlaub.

Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Die im 197 und 204ten Stük des Republikaners (Band I) abgedruckten: Zuschrift der Bündner Patrioten an das frankische Directoriū; und: Die geflüchteten Bündner Patrioten vor den gesetzgebenden Räthen der helvetischen Republik — haben nachfolgende Aktenstücke veranlaßt, die wir heute nur historisch mittheilen, und uns aller Anmerkungen enthalten wollen.

1.

Unser freundlich willig Dienst und Gruß, samt was wir Ehren, Lieben und Guts vermögen anwör.

Hochgeachte, Hoch und Wohledelgeborene, Geſtrengte, Fürſichtige, Hoch und Wohlweife, insonders Hochgeehrte Herren, getreue liebe Bundesgenoſſen!

In diesem Augenblicke wird uns ein Schreiben von Sr. Hochwohlgebohren, dem k. k. Hrn. Geschäftsträger, Freiherrn von Cronthal eingehandigt, und wir eilen solches unverweilt Euch, denen herrſchenden Räthen und Gemeinden, zu Eurer Kenntniß, reifer Ueberlegung und angemessener ſchuldigſten Rüſtung mitzutheilen. Womit wir, unter Erlaſſung in des Allmächtigen Obhut geharren.

Unſrer insonders Hochgeehrten Herren, getreuen lieben Bundesgenoſſen!

Gegeben in Chur den 24 Nov. 1798.

Dienstwilligſte
Die Häupter, Landes und
Bundesoberen u. Kriegs-
räthe des Freistaats der
drei Bündte.

2.

Schreiben Ihrer Hochwohlgebohren, des k. k. Geschäftsträger, Freiherrn von Cronthal, an den Kriegsrath unter dem 23 Nov. 1798.

Hochwohlgebohrne, mächtige Herren!

Ich bin überzeugt, daß Eure Weisheiten es sich selbst angelegen seyn lassen, die Ehr. Gemeinden über jene unverschämte und lügenhafte Ausdrücke aufmerksam zu machen, deren ſich Zſcholle in öffentlichen Schriften bedient, welche durch den schweizerischen Republikaner im 197 Stük vom 17 Okt. und im folgenden 204 St. bekannt geworden sind.

Da aber in diesen Schriften auch solche Ausdrücke vorkommen, die jenen Gesinnungen gerade zuwider sind, von welchen mein allerhöchster Hof, diesem lobl. Freistaat eben jetzt so ausgezeichnete Beweise darbietet, und da es für diesen Freistaat eine Schande ist, daß ein ſolcher Mann, von ſelben das Bündnerrecht, gleichſam zur Belohnung seiner Verdienſte, erhalten hat, ſo ſchmeichle ich mir, daß die Ehr. Gemeinden ſich gegen diese Ausdrücke des Zſcholle auf eine ſolche Art äußern werden, die ſowohl in als außer dem Lande genugſam beweisen wird, in welchem Grade ſie einen ſolchen Mann und ſeine lügenhaften Schriften verabscheuen und mißbilligen.

Welches hiemit Euer Weisheiten freundschafte
lichst zu erkennen zu geben nicht unterlassen wollte,
mit Wiederholung jener unbegrenzten Hochachtung,
mit welcher ich stets seyn werde,

Eurer Weisheiten,

Chur den 23 Nov. 1798.

Dienstbereitwilligst Ergebenster
Freiherr v. Cronthal.

3.

Unser freundlich u. s. w.

Hochgeachte u. s. w. — getreue, liebe Bundes-
genossen!

Selbst die Überzeugung, daß die Ehre eines Souveräns und ganzen freien Volkes durch die läugenhafte Schmähung eines Privatmannes nicht bestellt werden könne, scheint uns der Pflicht nicht zu entheben, Euch, denen herrschenden Räthen und Gemeinden, mit dem wesentlichen Inhalt einiger Aufsätze und Reden des vor einiger Zeit mit dem Bündnerrecht von Euch geehrten Doctor Heinrich Ischoffe, nemlich einer Bittschrift an das fränkische Direktorium in Paris und zweier Reden vor den gezeigenden Räthen Helvetiens in Luzern, welche in der Zeitschrift: der schwizerische Republikaner abgedruckt stehen, bekannt zu machen, indemne uns selbige nicht bloß um des Eingangs willen, die diese läugenhaften Erdichtungen bei der dermaligen Regierung der Schweiz gefunden, sondern besonders auch aus schuldigster Hochachtung für die Verhältnisse mit dem uns erbvereinten huldreichst beschützenden allerhöchsten Hofe, und aus Rücksicht auf desselben beifällige Ausserungen über Eure eigenste bisherige Verfügungen, Eure Aufmerksamkeit und Abhördung allerdings zu verdienen scheinen. Folgendes sind kürzlich die auffallendsten der verläumperischen Ausbrüche und frechen Behauptungen des Doctor Ischoffe.

„Die Mehrheit Eurer Stimmen gegen die Vereinigung mit der Schweiz seie durch die abschrecklichste Kunstgriffe, durch Aufwieglung unsrer Geistlichen — durch Gewalt, List und Schrecken vor räthischen Tyrannen, und einer Freiheit verräthischen Rotte erkünftelt worden.

„Die Partei einer Familie und die Tyrannen in unserm Lande, haben Helvetien beschimpft und Auffruhr und Bürgerkrieg in denen uns benachbarten Gegenden der Schweiz angezettelt — Diese Partei habe unzählige Patrioten durch den von Priestern erhißten Pöbel von Haus und Hof vertrieben — sie verbarant — eingekerkert — schändlich mishandeln lassen und vogelfrei erklärt. Der Name eines Franzosen sei zum entehrenden Schimpfnamen gemacht und Frankreich von unsrer Oligarchen verspottet worden. — Eine schwarze oligarchische Kabale habe Euch, dem souveränen Volke, die Rechte der Menschheit entrissen — sich gegen Euer Glück verschworen. —

„Das Vaterland liege zerrissen und zur Knechtschaft geführt darnieder, und Deßreichs Fahnen wehen wieder vor den zwingherrlichen Schlössern!“

Nach diesen hauptsächlichsten, in den bemerkten wortreichen Reden und Schriften des Doctor Ischoffe enthaltenen boshaften Vorstiegungen halten wir es für überflüssig, noch mit denen andern minder auffallenden ärgerlichen Ausserungen und Kunstgriffen, um die Franken und Schweizer Regierungen gegen uns aufzuheben, Euch länger zu unterhalten, um so mehr, da wir uns entschlossen, Euch denen herrschenden Räthen und Gemeinden alle diese Ischoffischen Produkten und Arbeiten wörtlich mitzuheilen; so daß uns also weiter nichts übrig bleibt, als Euch anheim zu stellen, was Ihr in Ansehung jener Erdichtungen, Lügen und Schmähungen und ihres Urhebers zu versügen für dienlich und angemessen erachtet?

Indessen wir Eure hohe Willensmeinung über die vorgelegten Gegenstände, nach Anleitung des hier unten stehenden Recapitulationspunkts auf den 4. December

24. November

geharren unter Anrufung göttlichen Heilands

Unserer ir. sonders Hochgeehrten Herren erwarten, getreuen, lieben Bundesgenossen!

Gegeben in Chur den 165 Nov. 1798.

Dienstwilligste,

Die Hünptter Landes- und Bundesobersten und Kriegsräthe des Freistaats der drei Bünden.

Recapitulationspункte.

Was Ihr, die herrschenden Räthe und Gemeinden, in Ansehung jener Ischoffischen Erdichtungen, Lügen und Schmähungen, und ihres Urhebers zu versügen für dienlich und angemessen erachtet?

Zugleich haben wir nothwendig erachtet, Euch, die herrschenden Räthe und Gemeinden, zu ersuchen, alle und jede Eure Staabs- und Gerichtsangehörige beim Eid aufzufordern, sich bestimmt zu erklären: Ob der eine oder der andere dem oft bemeldten Ischoffe einige Vollmacht oder Auftrag ertheilt habe oder nicht?

4.

Eingenommene Erklärung der Gemeinde Maiens in Betreff der dem B. Ischoffe abgegeben haben solgenden Vollmacht.

„Laut dem von dem Hochlöbl. Kriegsrath von Chur, durch die L. Standesdeputation von Maienfeld zugetommenen Befehl, haben wir nicht ermaingelt auf heute Nachmittag um 2 Uhr, die Gemeind zusammen zu halten; wo dann alle anwesende Gemeindgenossen einhellig und ohne Widerspruch dem Tit. Hrn. Präses dieser Standesdeputation, nachdem alle Namen,

Stimme für Stimme aufgerufen worden, in die Hand angelobt haben: daß sie dem Doctor Zscholke gar nicht den geringsten Auftrag wegen dieser Schrift oder den darin enthaltenen Begehrten gegeben; daß sie fürohin mit Bündten halten, sich allen bündnerischen Gesetzen und Ordnungen unterwerfen, und wegen diesen Vorfallen gegen niemand Haß, Feindschaft oder Rache ausüben wollen. Dieses bezeugen wir mit unserm Eid, und bestätigen es mit dem gewöhnlichen Ehrensecretinsiegel unserer Gemeinde.“

Geben Malans den 29. Okt.

9 Nov. 1798.

(L. S. der Gemeind Malans)

Statthalter, Gericht und Rath allhier.

5.

Erfklärung der Maiensfelder in Rücksicht der vorbereiteten Vollmacht.

„Laut Befehl eines Hochlöbl. Kriegsraths, welcher uns durch die hier anwesende Standescommission angezeigt worden, das Resultat der heutigen Gemeindeversammlung, die in derselben Gegenwart gehalten worden, unter dem Siegel einzugehen; bezeugen wir hiermit förmlich, und bei unserm Eid: daß alle Anwesende einhellig, und ohne den geringsten Widerspruch, nach erfolgtem Aufruf, Stimme für Stimme, dem Tit. Hrn. Präses der Standescommission das Handgelübde abgelegt haben: daß sie dem Doctor Zscholke diesen Auftrag ganz und gar nicht ertheilt und sie seine Schrift in allem und durchaus missbilligen.“

Maienfeld den 29. Okt.

9 Nov. 1798.

Wir

Stadtvoigt, Gericht und Rath der Gemeind Maienfeld;

(L. S. der Stadt Maienfeld)

Und auf Dero Befehl unterschrieben:
Joh. Friedr. v. Salis, Aktuar.

6.

Eidliche Erfklärung des Podestat und Richter Boners von Malans, über den gleichen Gegenstand, wie auch des von Moos zum Brunnen, von gleicher Gemeinde:

„So viel ich mich zu entsinnen weiß, hat Hr. Landshptm. Planta, als Richter im Amt, bei einer gehaltenen Rathversammlung die Anzeige gemacht: daß ihm durch ein Brief bedeutet worden, Hr. Zscholke reise naher Frau zur helvetischen Versammlung und offeriere unserer Gemeind seine Dienste; worüber dem Herrn Landshauptmann Planta, als Richter im Amt, der Auftrag ertheilt wurde: dem Hr. Zscholke zuzuschreiben, daß wenn er etwas Gutes für die Gemeind Malans bewirken könne, wir ihn darum ersuchen wollen und sonderheitlich möchte er sich thätig verwenden

daß unsre Gemeinde in Ansehung deren dem Gottshaus Pfeffers und Landvogt von Sargans zugehörigen Lehen, Bodenzinsen und Zehenden, denen helvetischen Gemeinden, in Betreff des Auskaufs, gleich gehalten werde.“

„Desgleichen soll er sich auch kräftigst verwenden daß uns unsre Alpen in Kalfreisen, unter dem Titel als Schupflehen, nicht entzogen werden. Seither ist mir nichts bewußt, ihm neue Aufträge gegeben zu haben.“

Chur den 4/5 Nov. 1798.

A. Boner.

Daß auch mir nichts anders bewußt ist, bescheinigt

Von Moos zum Brunnen.

7.

Eidliche Aussage von Stadtschreiber Kaspar und Christian Tanner, von Maienfeld, über vorhin angeführten Gegenstand.

„Ueber den Aufsatz im schweizerischen Republikaner von Zscholke, antworten wir:

„Daß wir denselben nicht kennen und Niemand dazu Auftrag ertheilt haben.“

„H. Kaspar“

„Ueber den Aufsatz, habe ich nie vorhin gesehen, bis am Zinstag, und kein Auftrag gegeben.“

Chur den 15. Nov. 1798. „Christian Tanner.“

8.

Folget die abgegebne Erfklärung des Altstadtmann Anton Tanner von Maienfeld:

„Daß ich dem Herren Zscholke nicht den geringsten Auftrag gegeben habe, noch habe geben können, etwas von denen bewußten Artikel in die Zeitung einzurücken, indem ich schon einige Tage vorher zu Chur im Arrest war, ehe dieses Zeitungsblatt ausgegeben wurde; wohl aber sollte er vor mich um das helvetische Bürgerrecht bei der Regierung sich melden.“

Chur den 15. Nov. 1798.

Anton Tanner.

D r u k f e h l e r

in der Beilage zum Republikaner, die die Übersicht der helvetischen Gesetze vom October enthält.

In den Bemerkungen am Ende Zeile 8 statt: einer über alles
lies: einer liberalen.

— 17 statt: Verorganisation
lies: Desorganisation.

Ult. statt: könnten l. können.